

LTCG

SCHUTZKONZEPT

Lenneper Turngemeinde 1860 e. V.

Inhaltsverzeichnis

Schritt 1 - Ansprechpartner	2
Schritt 2 - Verhaltensregeln.....	4
Schritt 3 - Fortbildungen und Aufklärung.....	5
Schritt 4 - Kooperationen	6
Schritt 5 - Öffentlichkeitsarbeit	8
Schritt 6 - Ehrenkodex	9
Schritt 7 - Erweitertes Führungszeugnis.....	10
Schritt 8 - Checkliste für den Krisenfall	13

Schritt 1 - Ansprechpartner

Die Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. verpflichtet sich zur Ernennung eines Mitarbeiters, welches sich zum Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“ verantwortlich zeichnet. Die Rolle des Ansprechpartners wird bei der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V., mit einem weiblichen und einem männlichen Mitarbeiter besetzt, um potentiellen Opfern die Möglichkeit zu geben, sich die Ansprechperson auszuwählen, der eher Vertrauen entgegen gebracht werden kann.

Die Ansprechpersonen der Lenneper Turngemeinde sind:

Nelly Illinger-Jansen

Telefonnummer: 02191 460590 (1)

E-Mail: nellyillinger-jansen@ltg-sport.de

Erik Dannehl

Telefonnummer: 02191 460590 (1)

E-Mail: erikdannehl@ltg-sport.de

An die Ansprechpartner kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Ansprechpartner. Es ist die Aufgabe von Profis die Opfer zu betreuen, Täter/-innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Wofür ist der Ansprechpartner der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. in der Regel zuständig?

Sie ist Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für:

- Für alle Mitglieder, insbesondere aber für die Kinder und Jugendlichen der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V.
- Mitarbeiter/-innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen, die von Täter/-innen aus Kreisen des Bundes erfahren.

Sie organisiert ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört:

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst
- Information aller Verantwortlichen
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Weitere Aufgaben:

- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
- Sexuelle Gewalt innerhalb der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand zur Anzeige bringen.

- Ausbildung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden. Der Lennepener Turngemeinde 1860 e. V. ist die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema wichtig, weshalb regelmäßige Schulungen für alle ehrenamtlich Tätigen und Mitarbeiter angeboten werden sollen.
- Stärkung von Kinder und Jugendlichen durch regelmäßige Infoveranstaltungen.
- Beauftragung geeigneter Helfer die vor Ort Kinder- und Jugendliche sowie deren Trainer/innen für das Thema sensibilisieren.

Schritt 2 - Verhaltensregeln

Für die meisten Mitglieder der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. stellen die hier aufgestellten Verhaltensregeln Selbstverständlichkeiten dar. Es ist dennoch wichtig, insbesondere Kindern und Jugendlichen mit diesen Verhaltensregeln eine Orientierung zu bieten. Es ist gerade für Kinder oft nicht direkt ersichtlich welche Verhaltensweisen von Erwachsenen eventuell bestimmte Bereiche - zum Beispiel der Privatsphäre - überschreiten. Wir möchten, dass die Kinder der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. unter anderem mit diesen Verhaltensregeln in die Lage versetzt werden, auch Erwachsenen ein bestimmtes „Nein!“ entgegenzusetzen, wenn sie das Gefühl haben, dass die Verhaltensweise des Erwachsenen nicht in „Ordnung“ ist.

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
4. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Es besteht für Kinder und Jugendliche kein Zwang nach der Übungseinheit duschen zu gehen.
6. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen.
7. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
8. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von mindestens zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter auch Elternteile sein.
9. Übernachtungssituation: Kinder- und Jugendliche und Betreuer/-innen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern.
10. Einzeltrainings werden vorher mit der Geschäftsstelle und den Eltern abgesprochen.
 - a. Lenneper Turngemeinde 1860 e. V.
Neugasse 4, 42897 Remscheid
Tel.: 02191 460590 (2)
11. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
12. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, von dem ich auch nicht will, dass es mir angetan wird!“

Schritt 3 - Fortbildungen und Aufklärung

Das Thema „sexualisierte Gewalt“ ist ein sehr sensibles Thema. Es lässt sich nicht in schwarz und weiß teilen, da es für jedes Individuum individuelle Grenzen gibt, die respektiert werden müssen. So ist es für die eine Person kein Problem mit anderen Gleichaltrigen duschen zu gehen und für eine andere Person kann es eine Grenzüberschreitung sein, zur Begrüßung umarmt zu werden. In Fort- und Ausbildungen können insbesondere die Ansprechpersonen des Vereins eine Sensibilität für das Thema entwickeln und auf Grundlage dieser Sensibilität eine Vereinskultur fördern, in der sich jedes Mitglied wohlfühlt.

Außerdem sehen wir es als unsere beständige Aufgabe an den Kindern und Jugendlichen der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. und ihren Eltern, das Schutzkonzept vorzustellen und somit bei diesen für Orientierung und Sicherheit zu sorgen. In einer ersten großen Veranstaltung, zu der alle Eltern und Kinder- und Jugendlichen eingeladen werden, wird das Konzept in all seinen Facetten vorgestellt und Fragen beantwortet.

Anschließend wird jedes neue Mitglied ebenfalls auf das Schutzkonzept hingewiesen und mit den Verhaltensregeln im Verein vertraut gemacht.

Ein Ansprechpartner der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. hat am 29.01.2019 an der Tagesveranstaltung „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“ des Landessportbundes teilgenommen.

Schritt 4 - Kooperationen

Um bestmöglich im Falle eines Falles für alle Beteiligten intervenieren zu können, bedarf es professioneller Unterstützung. Kinderschutzverbände, der Landessportbund und viele weitere Organisationen sind vertraut mit Fällen von Übergriffen und haben Experten, die den Engagierten und insbesondere der Ansprechperson der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. telefonisch zur Seite stehen können. Wenn zuvor eine Kooperationsvereinbarung beschlossen wurde, dann gibt es einerseits einen klaren Ansprechpartner für die Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. und andererseits wissen die Organisationen, mit denen die Vereinbarung beschlossen wurde, dass die Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. sich präventiv im Bereich sexualisierter Gewalt engagiert.

Die Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. ist am 18.12.2018 mit Jugendamt der Stadt Remscheid als Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vereinbarung eingegangen.

Vereinbarung gemäß § 72 a SGB VIII

für
ehren- oder nebenamtlich Tätige im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Der Träger der freien Jugendhilfe
Lenneper Turngemeinde 1860 e.V.

und

das Jugendamt der Stadt Remscheid als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

treffen nachfolgende Vereinbarung:

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner leisten damit einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG).

In seiner Arbeit leistet der Träger der freien Jugendhilfe/Leistungsanbieter einen wichtigen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren. In diesem Zusammenhang

- erstellt der Träger der freien Jugendhilfe/Leistungsanbieter ein eigenes Präventionskonzept bzw. macht sich ein entsprechendes Präventionskonzept z. B. seines Dachverbandes auf der Landesebene ausdrücklich zu eigen und
- verpflichtet sich der Träger der freien Jugendhilfe/Leistungsanbieter, in Anwendung des § 72a SGB VIII keine Personen ehren- und/oder nebenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII mit Hilfe der Tabelle in Anlage 1 dieser Vereinbarung, wann Personen ihre ehren- und/oder nebenamtliche Tätigkeit im Jugendverband/beim Leistungsanbieter auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG hat jeweils vor Beginn der Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe/Leistungsanbieter zu erfolgen. Es gilt eine dreimonatige Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Sollte wegen spontanem ehrenamtlichen Engagements die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG nicht möglich sein, ist vorab eine Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenerklärung zu unterzeichnen.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG ist entsprechend zu dokumentieren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens 5 Jahre nach Einsichtnahme zu löschen. Hierzu ist eine Einverständniserklärung des ehren- und/oder nebenamtlich Tätigen einzuholen.

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf bei der Erstvorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

Die Stadt Remscheid stellt die Formulare zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung.

Der Träger der freien Jugendhilfe/Leistungsanbieter hat spätestens 6 Monate nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung sein Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vorzulegen. Für seine

1

Unterorganisationen muss der Träger der freien Jugendhilfe/Leistungsanbieter bis zu o.g. Zeitpunkt verbindlich erklären, dass das Präventionskonzept vorliegt.

Der Träger der freien Jugendhilfe/Leistungsanbieter verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit/den Hilfen zur Erziehung sicher zu stellen und sein Präventionskonzept in der alltäglichen Arbeit umzusetzen.

Das Jugendamt verpflichtet sich, den Träger der freien Jugendhilfe/Leistungsanbieter bei der Erstellung und Umsetzung seines Präventionskonzeptes durch Beratung zu unterstützen, sowie bei Bedarf zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz zu gewährleisten.

Der Träger der freien Jugendhilfe/Leistungsanbieter verpflichtet sich, mit seinen Unterorganisationen eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII spätestens 6 Monate nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung abzuschließen.

Finanzielle Förderungen freier Träger der Jugendhilfe/von Leistungsanbietern aus öffentlichen Mitteln setzen den Abschluss dieser Vereinbarung voraus.

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Änderung möglich. Die Kündigung bzw. Änderung bedarf der Schriftform.

Wechselt der Vorstand eines Trägers/Leistungsanbieters, ist dafür zu sorgen, dass der nachfolgende Vorstand diese Vereinbarung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger aktualisiert.

Remscheid, den 18.12.2018

Im Auftrag

Mark D. Vester - LTG Sport (www.sport-schule-remscheid.de)
Renscheidstr. 10/11, 51109 Remscheid, 02191 14 35
Aut. Person. Sekret.
Betriebl. LTG: Vereinbarung gemäß § 72 a SGB VIII

Ketterer
komm. Fachdienstleitung

Lenneper Turngemeinde 1860 e.V.
42897 Remscheid-Lenneper
Neugasse 4
Tel. 02191/461690

Anlage:

Folgende Arbeitshilfen unter:

<http://www.remscheid.de/leben/kinder-jugend-und-familie/kinder-und-jugendliche/14638010000081270.php>

- Anlage 1a: Tabelle der Tätigkeiten, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist
- Information zur Aufforderung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Bescheinigung Meldeamt § 30a BZRG, inklusive Antrag auf Gebührenbefreiung
- Verpflichtungserklärung
- Dokumentation der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG entsprechend § 72a SGB VIII zur Prüfung der persönlichen Eignung
- Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für ehren- und nebenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetzestext § 72a SGB VIII und Liste der Straftatbestände

Außerdem hat die Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. und seine Vertrauenspersonen beim Jugendamt der Stadt Remscheid sowie bei Stadtsportbund Remscheid professionelle Ansprechpartner, die bei allgemeinen Fragen und insbesondere bei akuten Fällen als Berater zur Seite stehen.

Schritt 5 - Öffentlichkeitsarbeit

Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit sieht die Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. es als notwendig an, auf das Thema „Sexualisierte Gewalt“ aufmerksam zu machen und sein Schutzkonzept als mögliche Präventions- und Interventionsmaßnahme vorzustellen.

Dementsprechend wird eine Zusammenarbeit mit regionalen Pressevertretern angestrebt, in denen durch Artikel o.ä. das Thema hervorgehoben und eine breite Masse angesprochen werden soll. Zusätzlich bekommt der Aspekt der sexualisierten Gewalt einen eigenen Schwerpunkt auf der vereinseigenen Homepage, in welchem das Schutzkonzept ebenfalls als Download zur Verfügung stehen wird. Die Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. wird Informationsmaterial in den eigenen Räumlichkeiten auslegen sowie Plakate zum Thema aufhängen. Die Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. wird weitere Sozial Media Kanäle, wie Facebook und Instagram nutzen, um auf das Thema aufmerksam zu machen.

Schritt 6 - Ehrenkodex

Die Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. diskutiert mit jedem ehrenamtlich, freiwillig Tätigem und Mitarbeiter den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW e. V. und lässt ihn unterschreiben.

Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtung, die jeder ehrenamtlich Tätige und Mitarbeiter in der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. unterschreibt. Neben Fragen der Privatsphäre und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im sexuellen Sinne, umfasst der Ehrenkodex noch einige weitere Punkte die Kinder- und Jugendarbeit betreffend.

9. Februar 2012

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie
betreuen.

Hiermit verpflichte ich mich,

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ✓ das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und Professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ✓ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name:..... Geburtsdatum.....

Anschrift:.....

Sportorganisation:

.....
Datum/Ort

.....
Unterschrift

SPORT BEWEGT NRW!

Schritt 7 - Erweitertes Führungszeugnis

Die Lennepener Turngemeinde 1860 e. V. verpflichtet sich von allen ehrenamtlich tätigen Personen und Mitarbeitern, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsicht wird von den berufenen Datenschutzbeauftragten der Lennepener Turngemeinde 1860 e. V. schriftlich dokumentiert und über die Dauer der Tätigkeit gespeichert.

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt.

Das erweiterte Führungszeugnis gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, was über eine entsprechende Bestätigung des Trägers, des Vereins, der Einrichtung oder der Initiative nachgewiesen werden muss.

Der Gesetzgeber hat mit dem § 30a BZRG explizit die Verbindung zu § 72a SGB VIII geschaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtlich Tätige ausgedehnt. Damit verbunden ist keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis auch von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, aber es gibt Organisationen eine Berechtigung dazu. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch Straftaten im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies gilt aber nur für die Straftatbestände,

die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind sowie für folgende §§ des StGB (Strafgesetzbuch):

- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Die Erweiterung des Führungszeugnisses umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Neu ist darüber hinaus, dass die genannten Verurteilungen sowie einschlägige Jugendstrafen zehn Jahre im Zentralregister archiviert werden.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig

verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anschreiben zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses für das Einwohnermeldeamt:

Lenneper Turngemeinde 1860 e.V. • Neugasse 4 • 42897 Remscheid

Einwohnermeldeamt

Remscheid, 30. Januar 2019

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung auch von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. §30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Herr XXX, XXX

geboren am: XX.XX.XXXX

zurzeit wohnhaft (Straße, Nr. PLZ, Ort): XXXXX

ist für die Lenneper Turngemeinde 1860 e.V. ehrenamtlich tätig (oder: wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen) und ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zum Zwecke der ehrenamtlichen Tätigkeit hier vorzulegen. Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, da eine Beschäftigung erst nach erfolgter Überprüfung möglich ist. Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/ Stempel der Einrichtung des Trägers

www.LTG-SPORT.de • info@ltg-sport.de • Tel/Fax.: 02191 46059-0/19 • Neugasse 4, 42897 Remscheid
Geschäftszeiten: Mo - Do 10 - 12 Uhr & 16 - 18 Uhr • Di verlängert bis 19:30 Uhr • Fr 10 - 12 Uhr
Volksbank Remscheid-Solingen • Konto 4021689 • BLZ 34060094
SEPA-ID: DE74LTG00000080408 • IBAN DE78340600940004021689 • BIC: VBRSD33XXX
Vereinsregister: Amtsgericht Wuppertal VR 20351 • 1. Vorsitzender Erwin Rittich

Schritt 8 - Checkliste für den Krisenfall

Die Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. verpflichtet sich, alle ehrenamtlich Tätigen und Mitarbeiter, insbesondere jene, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, aufzurufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird und im „Konflikt- und Verdachtsfall“ professionelle, fachliche Unterstützung hinzuziehen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene zu informieren. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Der konkrete Verdachtsfall – worauf muss ich achten?

„Wer Vorfälle sexualisierter Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte die Person das Opfer schützen, zum anderen möchte sie den Täter oder die Täterin nicht ohne Beweise anprangern. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig auch noch macht.

Zum Wohle des Kindes ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen handeln“.

Das bedeutet bei der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. im konkreten Fall:

- Ruhe bewahren.
- Dem Kind/ Jugendlichen zuhören, Glauben schenken, es ermutigen.
- Eigene Gefühle klären.
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst.
- Aussagen und Situationen protokollieren.
- Kontakt zum Vorstand aufnehmen. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.
- Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen.
- Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen mit Kindern bei Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen.
- Keine Informationen an den Verdächtigen.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert.
- Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!
- Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt.

Akuter Notfall bei der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V.:

Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen und einen der Ansprechpartner der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. informieren! Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung: eine (Not-)Ärztin/einen (Not-)Arzt und nach Absprache mit dieser/diesem und nur auf Wunsch des Opfers auch die Polizei anrufen!

Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet. Zudem wird die Vertrauensperson der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. informiert.

Telefonische Meldung bei der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V.:

Gehen bei der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V. telefonische Meldungen zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt ein, sollte dies in einem vorgesehenen Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert werden. Danach erfolgen eine Meldung und die Weiterleitung des Protokolls an den Vorstand der Lenneper Turngemeinde 1860 e. V.